

Neues Datenschutzgesetz: wir bereiten uns vor

CRIF hat sich im Zusammenhang mit dem neuen Datenschutzgesetz seit dem ersten Entwurf stark engagiert, wurde mehrfach vom EJPD befragt und hat sich intensiv mit den verschiedenen Stakeholdern ausgetauscht. Das revidierte Datenschutzgesetz wurde am 25. September 2020 von den eidgenössischen Räten verabschiedet, wobei zahlreiche von uns vorgebrachten Empfehlungen auch umgesetzt wurden.

In Zusammenhang mit **dem Austausch von Daten mit CRIF** erwarten wir aus heutiger Sicht insbesondere Anpassungen in folgenden drei Bereichen:

- Die **Informationspflichten** werden stark ausgeweitet. Für unsere Kunden bedeutet dies, dass sie gewisse Pflichtinformationen über die von ihnen durchgeführten Datenbeschaffungen den betroffenen Personen zugänglich machen müssen. Insbesondere muss neu angegeben werden, dass Daten mit der CRIF AG in Zürich ausgetauscht werden und was mit diesen Daten geschieht. Dazu werden wir wie schon für das Fürstentum Liechtenstein entsprechende Mustersätze und Webseiten zur Verlinkung bereitstellen. Wir empfehlen schon heute folgenden Satz zu integrieren: „Sie werden in Kenntnis gesetzt, dass Ihres Antrages/Auftragsdaten an die CRIF AG in Zürich zur Prüfung Ihrer Identität bzw. Bonität übermittelt werden. Nähere Informationen finden Sie unter «www.mycrifdata.ch/#/dsg»
- Die **Löschfrist** für Daten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit wird auf 10 Jahre festgelegt. Die neue Löschfrist wird unweigerlich zu Veränderungen in den Daten und im Credit Scoring führen.
- Neu dürfen wir keine **Bonitätsdaten von Minderjährigen** mehr sammeln. Diese neue Regelung wird Auswirkungen auf die Credit-Reports und auf die Entscheidungslogik unserer Kunden haben.

Aus unserer Sicht wird es im Zusammenhang mit den neu eingeführten Bestimmungen zum Profiling zu keinem wesentlichen Anpassungsbedarf kommen. Das neue Gesetz sieht keine Pflicht zum Einholen einer Einwilligung im Falle von Profiling vor. Wir gehen überdies davon aus, dass es sich bei unserer Tätigkeit nicht um ein «Profiling mit hohem Risiko» handelt, womit sich auch dadurch keine grundlegenden Änderungen ergeben, insbesondere nicht hinsichtlich einer Pflicht zur Einholung einer Einwilligung.

Die Auswirkungen des revidierten Datenschutzgesetzes sind von der dazugehörigen Verordnung abhängig. Die Verordnung wird in den nächsten Monaten zur Vernehmlassung aufgelegt. Mit dem Inkrafttreten des revidierten Datenschutzgesetzes rechnen wir erst im 2022.

Wir werden Sie im Laufe des 2021 über die konkreten Anpassungen informieren und Sie bei der Umsetzung unterstützen. Bei Fragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.